



Landesverband Hessischer  
Omnibusunternehmer LHO e.V.

17.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

über folgende Themen informieren wie Sie mit unserem heutigen Update:

**1) bdo-blitz-Umfrage - Anzahl betroffener Busreiseveranstalter Austritt Insolvenzversicherer**

**2) Zusatztermine bdo Online Academy "Überbrückungshilfe III – Alles, was Sie jetzt wissen müssen."**

**3) Stellungnahme des bdo zur Corona-Schutzverordnung**

**1) bdo-blitz-Umfrage - Anzahl betroffener Busreiseveranstalter Austritt Insolvenzversicherer**

Bis Ende 2020 treten diverse Versicherer aus dem Markt der Insolvenzaussicherung aus. Trotz der bestehenden Versicherungspflicht werden viele Reiseveranstalter von keinem neuen Anbieter angenommen. Mit der bdo-Blitz-Umfrage unter 453 Busreiseveranstaltern wurden belastbare Zahlen erlangt, um die Problematik gegenüber der Politik zu verdeutlichen:

- Bei 25,6 % der befragten Unternehmen hat der Insolvenzaussicherer den Vertrag in 2020 gekündigt. Derzeit haben 83,6 % der Betroffenen noch keinen neuen Anbieter für 2021 gefunden (Stand 13.12.2020)
- 71,3 % der befragten Versicherungsnehmer werden in 2021 beim gleichen Anbieter gegen eine Insolvenz abgesichert sein. Für 42,4 % dieser Unternehmen wird die Versicherung in 2021 teurer. Die Preissteigerung beträgt durchschnittlich + 73 %. Einige Unternehmen zahlen im kommenden Jahr bis zu + 670 % mehr als in 2020.
- 57,9 % der Unternehmen, welche vom derzeitigen Versicherer eine Kündigung erhalten und für 2021 einen neuen Anbieter gefunden haben, zahlen künftig mehr als beim alten Insolvenzaussicherer.
- Viele Unternehmen haben Schwierigkeiten, für 2021 einen neuen Insolvenzaussicherer zu finden. 34 % der Befragten werden von potentiellen Anbietern abgelehnt, 32 % können sich die teureren Prämien der neuen Anbieter nicht leisten.
- Der Marktaustritt der HDI-Versicherung betrifft 90 der 453 befragten Busreiseveranstalter.

Die Ergebnisse der Abfrage zeigen, wie dringend es eines gesetzgeberischen Handelns durch das zuständige Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) bedarf. Längst sollte ein entsprechendes Gesetz auf den Weg gebracht worden sein. Sowohl dem Bundeswirtschaftsministerium als auch den Abgeordneten des Deutschen Bundestages konnte bislang nicht erklärt werden, warum ein Gesetzesvorschlag immer wieder verschoben wurde. Der bdo wird daher gemeinsam mit den Verbänden des Aktionsbündnis Tourismusvielfalt (ATV) den Druck auf die Bundesregierung zu erhöhen, endlich Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen. Bis dahin versucht der bdo weiter über Gespräche mit den Versicherern Lösungen zu finden. Die Zahlen zeigen jedoch sehr deutlich, dass hier noch ein großer Handlungsbedarf besteht.

## 2) Zusatztermine bdo Online Academy "Überbrückungshilfe III – Alles, was Sie jetzt wissen müssen."

Nachdem der erste Termin am 18.12.2020 bereits nach wenigen Tagen ausgebucht war, freuen wir uns darüber, Ihnen zwei Zusatztermine anbieten zu können. Melden Sie sich gerne zu einem der beiden Termine an.

Die Überbrückungshilfen gehen in die Verlängerung. Das Term Sheet zur Überbrückungshilfe III lässt allerdings noch viele Fragen offen. Die Experten von [Hein & Kollegen](#) bringen Licht ins Dunkel. Es werden in der Veranstaltung die wesentlichen Fragen zur Handhabung der dritten Förderphase des Bundesprogramms (Januar bis Juni 2021) beantwortet. Darüber hinaus werden Fallstricke aufgezeigt und ein Kalkulationstool zur Vorbereitung des Antrags zum Download bereitgestellt.

### Mittwoch, 20. Januar 2021

von 09:00 bis ca. 10:30 Uhr und

von 13:00 bis ca. 14:30

#### Teilnahmegebühr:

79,00€ (zzgl. MwSt.) für Mitglieder der bdo-[Landesverbände](#)

99,00€ (zzgl. MwSt.) für externe Interessenten

- Teilnahme am Online-Workshop inkl. Erklärung zu allen wesentlichen Kriterien der Überbrückungshilfen III, Darstellung der Fallstricke und einem Leitfaden zur Vorbereitung des Antrags
- Sie haben die Möglichkeit, eigene Fragen zu stellen und live beantwortet zu bekommen
- Bereitstellung einer Zusammenfassung
- Bereitstellung des Kalkulationstools zur Überbrückungshilfe III

**Anmeldung schnellstmöglich** unter folgendem Link:

20.01.2021, **09:00 Uhr**: [https://zoom.us/webinar/register/WN\\_CkOySTwCShOQ8u1CuQw0Ug](https://zoom.us/webinar/register/WN_CkOySTwCShOQ8u1CuQw0Ug)

oder

20.01.2021, **13:00 Uhr**: [https://zoom.us/webinar/register/WN\\_4FvCGy1Sl6up38mGTGYfQ](https://zoom.us/webinar/register/WN_4FvCGy1Sl6up38mGTGYfQ)

Die **Teilnehmerzahl ist begrenzt**, daher melden Sie sich möglichst umgehend an. Geben Sie bei der Anmeldung bitte „LHO“ als Landesverband an, um die Zuordnung und Abrechnung zu erleichtern.

## 3) Stellungnahme des bdo zur Corona-Schutzverordnung

Der bdo hat in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden eine Stellungnahme zum [Referentenentwurf der Corona-Schutzverordnung](#) abgegeben. Nachdem das Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten ist, war es erforderlich, einige Sachverhalte durch eine entsprechende Rechtsverordnung zu regeln. Den Referentenentwurf hierzu hatte das Bundesministerium für Gesundheit u.a. an den bdo versandt und um eine Stellungnahme gebeten.

Der Verordnungs-Entwurf regelt insbesondere die Anmelde- und Nachweispflichten für Reisende aus Risiko-Gebieten (Stichwort digitale Einreiseanmeldung), die nach Deutschland einreisen, sowie die Kontroll- und Informationspflichten der Beförderer. So müssen Busunternehmen bei Reisenden aus Risiko-Gebieten auf dem Weg nach Deutschland überprüfen, ob die digitale Einreiseanmeldung ausgefüllt wurde und die angegebenen Daten auf Plausibilität prüfen. Wenn die Reisenden aus

Risikogebieten keinen Nachweis für das Ausfüllen der digitalen Einreiseanmeldung vorlegen können oder wollen, darf das Busunternehmen die Reisenden nicht befördern.

Zusammen mit den Landesverbänden hat der [bdo eine Stellungnahme](#) erarbeitet, die sich insbesondere mit den folgenden Punkten auseinandersetzt:

- Busunternehmen dürfen keine Nachteile durch eine Nichtbeförderung von Reisenden haben, welche den Anmelde- oder Nachweispflichten nicht nachkommen.
- Die Plausibilitätsprüfung muss ausreichen und darf nicht eine Pflicht zu Validierung nach sich ziehen.
- Ein Flickenteppich verschiedener europäischer Nachweispflichten und Dokumente muss vermieden werden.

Wir werden Sie über den weiteren Prozess auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan  
Geschäftsführer

---

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e.V.  
Marburger Str. 44  
35390 Gießen  
Amtsgericht Gießen VR 1292  
Ust.-IdNr.: 020/224/00079-112589469  
Tel. 0641-932930  
Fax 0641-9329333

[www.lho-online.com](http://www.lho-online.com)

<https://twitter.com/BusHessen>

